

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0006/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.02.2019	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	26.02.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

4. Änderungssatzung zur Stellplatzablösesatzung

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Stellplatzablösesatzung wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Bereits im letzten Jahr haben sich Ausschüsse und Rat mit einer Änderung zur Stellplatzablösesatzung befasst (Drucksache 0225/2018):

AUKIV	27.06.2018
SPLA	04.07.2018
Rat	10.07.2018

Damals handelte es sich um eine Erweiterung des Gemeindegebietsteils IV zur Einbeziehung des Bahnhofs-Kopfgrundstücks.

Außer der 3. Änderungssatzung zur Stellplatzablösesatzung wurde damals auf der Grundlage eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen **„bei einer zukünftigen Novellierung der Stellplatzablösesatzung die Empfehlung des Zukunftsnetzwerks Mobilität des Verkehrsministeriums NRW in Verbindung mit dem Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte mit einzubeziehen“**.

Am 12. Juli 2018 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die neue BauO NRW ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Hierdurch wird eine weitere Anpassung erforderlich, da sich die Gesetzesgrundlage und damit die Ermächtigung, Stellplatzablösebeträge zu vereinbaren, geändert hat. So ist die Stellplatzablösung in der neuen Landesbauordnung nicht mehr in § 51 Abs. 6, sondern in den §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 geregelt:

„Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Bergisch Gladbach auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.“

Dementsprechend ist es aus **formellen Gründen** notwendig, die Stellplatzablösesatzung an die neue Rechtslage anzupassen.

In einem nächsten Schritt ist geplant, die Stellplatzablösesatzung **inhaltlich** zu überarbeiten.

Hierbei stehen die Höhe der Ablösebeträge, die Abgrenzung der Gebietszonen sowie evtl. Vergünstigungen für besondere Bauvorhaben (z.B. bezahlbarer Wohnraum) auf dem Prüfstand.

Parallel wird im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen der Fachbereiche 3, 6 und 7, geprüft, ob und in welchem Umfang die neuen Möglichkeiten des § 48 Abs. 3 BauO NRW genutzt werden.

§ 48 Abs. 3 der Landesbauordnung ermöglicht den Gemeinden durch Satzung **“unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festzulegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze**

errichtet werden, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.“

In Bergisch Gladbach ist vor allem das Thema der Fahrradabstellplätze noch nicht abschließend geregelt, so dass hierzu jetzt mit Priorität eine Lösung erarbeitet wird. Dabei wird die Empfehlung des Zukunftnetzwerks Mobilität des Verkehrsministeriums NRW in Verbindung mit dem Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte beschlussgemäß berücksichtigt (s.o.).